



DEUTSCHE SCHULE SOFIA

HEMCKO УЧИЛИЩЕ СОФИЯ



# Schulordnung

in der Fassung vom 10.09.2024

Durch den Schulträger in Kraft gesetzt.

Von der KMK - 253. Sitzung des BLASchA (Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) - am 16.03.2011 genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. ALLGEMEINES**
  - 1.1 *Anwendungsbereich*
  - 1.2 *Auftrag und Bildungsziel der Schule*
  - 1.3 *Zweck der Schulordnung*
  - 1.4 *Weitere Ordnungen*
- 2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE**
  - 2.1 *Rechte des Schülers*
  - 2.2 *Pflichten des Schülers*
- 3. ELTERN UND SCHULE**
  - 3.1 *Zusammenwirken von Eltern und Schule*
  - 3.2 *Elternmitwirkung*
- 4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN**
  - 4.1 *Anmeldung*
  - 4.2 *Aufnahme und Abmeldung*
  - 4.3 *Entlassung*
- 5. SCHULBESUCH**
  - 5.1 *Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen*
  - 5.2 *Schulversäumnisse*
  - 5.3 *Beurlaubungen vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen*
  - 5.4 *Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht*
- 6. LEISTUNG DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**
  - 6.1 *Leistungen und Arbeitsformen*
  - 6.2 *Hausaufgaben*
  - 6.3 *Versetzung*
- 7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN**
- 8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**
  - 8.1 *Aufsichtspflicht*
  - 8.2 *Versicherungsschutz und Haftung*
- 9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**
- 10. SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN**
  - 10.1 *Schuljahr*
  - 10.2 *Schulfahrten*
- 11. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**
- 12. SCHLUSSBESTIMMUNG**

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Anwendungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für die *Deutsche Schule Sofia* (in der Folge Schule genannt). Die Schule ist eine deutsch–bulgarische Begegnungsschule.

Sie beruht auf den „Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 1. 1982).

### **1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule**

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild ebenso wie Einblicke in die Kultur der Republik Bulgarien. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lernzielen und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den Richtlinien und Stoffplänen des Bundeslandes Baden-Württemberg. In den Fächern bulgarische Sprache / Literatur und bulgarische Geschichte erfolgt die Vermittlung auf der Grundlage der geltenden Vorgaben des bulgarischen Bildungsministeriums.

### **1.3 Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (in der Folge Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken als Grundlage dienen.

### **1.4 Weitere Ordnungen**

Der Schulträger erstellt weitere Ordnungen (z. B. Hausordnung, Ordnung der Schülermitwirkung, Ordnung der Elternmitwirkung, Versetzungsordnung, Konferenzordnung).

## **2. Stellung des Schülers in der Schule**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### **2.1 Rechte des Schülers**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

## **2.2 Pflichten des Schülers**

Um das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist der Schüler verpflichtet, am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## **2.3 Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders der altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft dafür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vergl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken. Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

## **3. Eltern und Schule**

### **3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen könnten.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass- oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung beim Schulträger ein.

### **3.2 Elternmitwirkung**

Träger der Schule ist der Verein der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia, VEdbBS. Die Eltern sind gehalten, dem Verein beizutreten und aufgerufen, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Verein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenbeiräten und Schulelternbeiräten.

## **4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern**

### **4.1 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt schriftlich durch die Eltern oder einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### **4.2 Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht dies im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Mit dem Schulvertrag erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

### **4.3 Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird (vgl. Schulvertrag § 8 Abs. 5).

Im ersten Fall erhält der Schüler ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## **5. Schulbesuch**

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

## 5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis per Email an das Sekretariat und unbedingt eine Kopie an den Klassenlehrer. Am ersten Tag der Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Bei Schulversäumnissen von mehr als drei Tagen ist einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen. Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann auch eine ärztliche Bescheinigung vom ersten Tag an verlangt werden.

Unentschuldigte Schulversäumnisse, die größer als 10% der Gesamtsumme des erteilten Unterrichts sind, können zur Entlassung des Schülers/der Schülerin führen.

## 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubungen für einen Tag (auch für einzelne Unterrichtsstunden) gewährt der jeweilige Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Für alle Beurlaubungen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind beim Schulleiter zu beantragen.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien werden in der Regel nicht genehmigt und sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Er übernimmt die Verpflichtung, den versäumten Stoff aufarbeiten zu lassen. Der Schulleiter stuft den Schüler nach der Rückkehr ein. .

Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen und nach Rückkehr schriftlich zu begründen.

## 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an der Schule angeboten wird, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schüler. Die Abmeldung sollte in der Regel zum Halbjahreswechsel bzw. Schuljahreswechsel erfolgen.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Sie kann mit der Auflage verbunden sein, am Unterricht passiv teilzunehmen.

## **6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung**

### **6.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von den Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndung von Täuschungshandlungen.

### **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht. Sie dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass ein Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen diese selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### **6.3 Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Bund – Länder Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) vorgelegt.

## **7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig. Die Gesamtkonferenz erstellt einen für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

## **8. AUFSICHTSPFLICHT**

### **8.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben und die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule bzw. andere Personen. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

### **8.2 Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## **9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

### **10.1 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Bulgarische Regelungen und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2 Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## **11. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Über Einsprüche entscheidet der Schulleiter bzw. die zuständige Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer vom Schulträger in Kraft gesetzten Ordnung. .

## **12. Schlussbestimmung**

Die Schulordnung der Deutschen Schule Sofia wurde am 15.10.2008 vom Schulträger verabschiedet und tritt nach der Abstimmung mit dem deutschen Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland und der Zustimmung der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen mit dem Tag der endgültigen Beschlussfassung durch den Schulträger in Kraft.